

# Richtlinien des Klima- und Energiefonds für die „Förderung von Gebäudeintegrierten Photovoltaik- Anlagen in Fertighäusern“ 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 5 des Klima- und Energiefondsgesetz, BGBl. Nr. 40/2007 idgF., erlässt das Präsidium des Klima- und Energiefonds im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Richtlinien zur „Förderung von Gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen in Fertighäusern“:

## **§1 Zielsetzungen**

Ziel der „Förderung von Gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen in Fertighäusern“ des Klima- und Energiefonds ist die Anreizbildung für die umwelt- und klimafreundliche Stromversorgung von österreichischen Privathaushalten.

## **§2 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Der Klima- und Energiefonds gewährt nicht rückzahlbare, pauschalierte Zuschüsse für Maßnahmen gemäß §4.

(2) Die Pauschalen können unter Beachtung von §6 Abs. 3 ergänzend zu anderen Förderungen der Bundesländer und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt werden. Die Förderung durch den Klima- und Energiefonds kann erst nach maximaler Inanspruchnahme einer eventuellen Förderung durch die Bundesländer in Anspruch genommen werden.

Eine Tarifförderung gemäß Ökostromgesetz BGBl. I Nr. 105/2006 i.d.g.F. von Anlagen gemäß §4 ist ausgeschlossen.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

## **§3 Förderungswerber**

Die Förderungsaktion richtet sich an natürliche Personen als Käufer von Fertighäusern (gemäß ÖNORM B 2310) mit vorinstallierten gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen. Eine überwiegend gewerbliche Nutzung des Fertighauses muss ausgeschlossen sein.

## **§4 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Investitionen, die beim Erwerb von Fertighäusern im Bezug auf die Errichtung von vorinstallierten gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen entstehen. Diese Anlagen sind im Netzparallelbetrieb zu führen und müssen der Versorgung von privaten Haushalten dienen. Die gesamte Modul-Spitzenleistung dieser Anlagen darf maximal 5 kW<sub>peak</sub> betragen.

## **§5 Voraussetzungen**

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass

- (1) die Maßnahme den Anforderungen der Richtlinien entspricht und vor Baubeginn beantragt wird;
- (2) der Kaufvertrag über das Fertighaus mit gebäudeintegrierter Photovoltaik-Anlage nicht vor dem 01.12.2009 rechtskräftig abgeschlossen wurde;

- (3) das Fertighaus entsprechend der jeweils geltenden Bauordnung errichtet wird;
- (4) das Fertighaus den folgenden Anforderungen entspricht:
  - a) es ein Passivhaus gemäß Passivhaus-Projektierungs-Paket (PHPP, [www.igpassivhaus.at](http://www.igpassivhaus.at)) ist; oder
  - b) es ein deklariertes klima:aktiv haus ([www.haus.klimaaktiv.at](http://www.haus.klimaaktiv.at)) ist; oder
  - c) es die folgenden Kriterien erfüllt:
    - i. laut Energieausweis (gemäß OIB-Richtlinie) der spezifische Heizwärmebedarf (Referenzklima) max. 30 kWh/m<sup>2</sup>a beträgt und
    - ii. der Wärmebedarf über Biomassekessel, Solaranlage, Wärmepumpe, Anschluss an Fernwärme oder den Einsatz von Gas- bzw. Ölbrennwertkessel bereitgestellt wird und
    - iii. eine Lüftungsanlage vorhanden ist.
- (5) allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Photovoltaik-Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden;
- (6) die zu fördernde Photovoltaik-Anlage den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht;
- (7) der Förderungsnehmer die errichtete Photovoltaik-Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt;
- (8) die durch die Photovoltaik-Anlage erzeugte und nicht vom Betreiber der Anlage für eigene Zwecke genutzte Energie ins öffentliche Netz eingespeist wird;
- (9) der Förderungsnehmer die Endabrechnung der geförderten Maßnahme inkl. aller geforderten Beilagen und den Nachweis über die Funktionstüchtigkeit der Photovoltaik-Anlage mittels eines von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllten, von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) vorgegebenen Prüfformulars (betreffend Anlagensicherheit und -funktionstüchtigkeit), bis spätestens 31. Dezember 2011 der Abwicklungsstelle KPC vorlegt.

## **§6 Ausmaß der Förderung**

- (1) Der Zuschuss wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages nach Eingang der Endabrechnungsunterlagen inkl. aller Beilagen ausbezahlt.
- (2) Für Maßnahmen gemäß §4 beträgt der Pauschalsatz pro installiertem Kilowatt Spitzenleistung (kW<sub>peak</sub>) EUR 2.600.
- (3) Die Gesamtsumme aller für die Anlage erhaltenen Förderungen darf 60% der umweltrelevanten Investitionskosten nicht übersteigen.

## **§7 Verfahrensbestimmungen**

- (1) Die Gewährung der Förderung erfolgt im Rahmen einer zeitlich befristeten Förderungsaktion durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds. Die Abwicklung der Förderungsaktion erfolgt durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).

(2) Förderungsansuchen sind zwischen dem 1. Dezember 2009 und dem 30. November 2010 bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) einzubringen. Nach Durchführung der Förderungsaktion für das Jahr 2009 wird eine Evaluierung durch den Klima- und Energiefonds bzw. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) unter Beiziehung von externen Experten durchgeführt. Nach Vorlage der Ergebnisse der Evaluierung und allfälliger Änderung dieser Förderungsrichtlinien können für das Jahr 2010 vom Präsidium in Abstimmung mit der Geschäftsstelle weitere Einreichzeiträume festgelegt und auf der Homepage des Klima- und Energiefonds veröffentlicht werden.

(3) Die Mittelvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der Förderungsansuchen bei der Abwicklungsstelle.

(4) Die Beantragung hat mit dem dafür vorgesehenen Förderungsansuchenformular per Fax beziehungsweise eingescannt per Email zu erfolgen. Der Beantragung ist binnen 10 Werktagen ein verbindlicher schriftlicher Nachweis über die Beauftragung des Fertighauses (Kaufvertrag) beizubringen; in dieser Beauftragung muss die gebäudeintegrierte PV Anlage gesondert ausgewiesen sein. Sofern nicht binnen 10 Werktagen der verbindliche Nachweis der Beauftragung (Kaufvertrag) erfolgt, gilt das ursprüngliche Förderungsansuchen als nicht eingebracht. Gegebenenfalls sind auf Aufforderung der KPC zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

(5) Die Förderungszusagen werden bis zum Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

(6) Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen, faksimilierten Zusicherung nach Prüfung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen durch die KPC und Genehmigung durch das Präsidium. Die Ablehnung eines Förderungsansuchens hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

(7) Die Förderungspauschale wird nach Vorlage der Rechnungen inkl. Zahlungsnachweisen über die Anschaffung und Errichtung der geförderten Photovoltaik-Anlage sowie des vollständig ausgefüllten Prüfformulars (siehe §5 (9)) und Vorlage des Energieausweises (gemäß OIB-Richtlinie) für das errichtete Fertighaus mit gebäudeintegrierter Photovoltaikanlage ausbezahlt.

(8) Der Vertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Vertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt. Im Förderungsvertrag stimmt der Förderungswerber ausdrücklich zu, dass

- a) sein Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projektes und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung veröffentlicht werden können;
- b) er zur Kenntnis nimmt, dass die im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung gemäß §7 bis 11 DSGVO zulässig ist, für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes und des

Bundesministeriums für Finanzen übermittelt und offen gelegt werden müssen.

(9) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, den Organen der Abwicklungsstelle bzw. des Präsidiums und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungnehmer auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Belege sowie sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Tageszeiten und die Durchführung von Messungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF., umfasst.

(10) Der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) sind alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative mitzuteilen.

(11) Der Förderungswerber verpflichtet sich bei Zustandekommen des Vertrags, die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) über die Inanspruchnahme etwaiger weiterer Förderungen zu informieren. Dies betrifft Finanzierungen und Förderungen um deren Gewährung der Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung bei einem

- anderen anweisenden Organ des Bundes
- anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften

angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden. Dies betrifft auch Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln welche der Förderungnehmer für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat.

(12) Dem Förderungswerber obliegt die Beibringung der für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Förderungsgewährung erforderlichen Nachweise und notwendigen Unterlagen.

(13) Der Förderungswerber verpflichtet sich alle Bücher und Belege sowie sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber verpflichtet, alle Hilfsmittel auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen. Der Förderungswerber hat, soweit erforderlich, oben genannte Unterlagen dem Klima- und Energiefonds bzw. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) zur Verfügung zu stellen.

(14) Der Förderungswerber verpflichtet sich über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

## **§8 Rückzahlung des Zuschusses**

(1) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung zurückzuzahlen, wenn:

- a) die Abwicklungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist;
- b) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
- c) der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme nicht eintritt;
- d) die Gesamtsumme aller für die Anlage erhaltenen Förderungen die umweltrelevanten Investitionskosten übersteigt;
- e) ein Antrag auf Gewährung einer Tarifförderung gem. Ökostromgesetz BGBl. I Nr. 105/2006 i.d.g.F. gestellt wird.

(2) Die Bestimmungen des §22 Abs. 1 bis 4 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) gelten sinngemäß.

## **§9 Inkrafttreten**

Die Förderungsrichtlinien für die „Förderung Photovoltaik-Anlagen in Fertighäusern“ treten mit 28. Oktober 2009 in Kraft.